

Bundesausbildungsförderungsgesetz

Bundesgesetz über die individuelle Förderung der Ausbildung – BAföG

Bearbeitet von
Friedrich Rothe, Dr. Ernst August Blanke

Grundwerk mit 38. Ergänzungslieferung 2015. Loseblatt. Rund 2508 S. In 3 Ordnern

ISBN 978 3 17 018012 3

Format (B x L): 23,0 x 33,0 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Verwaltungsrecht > Schulrecht, Hochschulrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Vorwort zur 37. Lieferung

Mit dieser Lieferung findet in personeller Hinsicht eine beachtenswerte Zäsur statt – Herr Dr. Blanke hat aus Altersgründen seine Mitarbeit am Rothe/Blanke-Kommentar beendet.

Dr. Ernst August Blanke war und ist im BAföG eine Institution. Er nahm einen gewaltigen Einfluss auf alle drei Gewalten und hat wie kein anderer das BAföG von Anfang an bis jetzt begleitet. Im damaligen Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit war er zu Beginn der 70er-Jahre für die Legislative bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs maßgeblich beteiligt. Als ministerialer BAföG-Experte, zuletzt als Ministerialdirigent im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, wirkte er entscheidend an der Auslegung und Anwendung der BAföG-Vorschriften in der Verwaltung mit. Auch die Veröffentlichung der BAföG-Rechtsprechung wurde von ihm seinerzeit für die FamRZ mitbetreut, in der in den ersten Jahrzehnten des Gesetzes zahlreiche Gerichtsentscheidungen zu BAföG-Streitfragen abgedruckt wurden.

Schließlich hat Dr. Blanke sich wissenschaftlich mit der Interpretation des BAföG große Verdienste erworben. Er hat zusammen mit dem schon früh verstorbenen Dr. Friedrich Rothe den Großkommentar Rothe/Blanke gegründet und ihn von der ersten Auflage 1971 bis zur jetzigen fünften Auflage in über 60 Lieferungen mitgestaltet und geprägt. Dabei war neben der Kommentierung u. a. sein Ziel, wie er im Vorwort der dritten Auflage 1979 schrieb, dass „die mannigfachen Anknüpfungen an und Bezugnahmen auf Regelungen des Schul- und Hochschulrechts, des Unterhalts- und Steuerrechts sowie andere sozialrechtlich Leistungsbestimmungen aufgezeigt und erläutert werden“. Mit dem Kommentar wollte er, wie er in den Vorworten der vierten und fünften Auflage (1985 und 1990) schrieb, „beim Vollzug des BAföG und dessen richterlicher Kontrolle wie der Weiterentwicklung des Rechts der individuellen Förderung in Bund und Ländern gute Dienste leisten“. Und dies ist ihm gelungen, wie viele Nutzer des Großkommentars bestätigen können.

Als Dr. Blanke mit der 20. Lfg. 2002 die Aufgaben des Herausgebers abgab und fortan nur noch die Teile I, III–V und die Einführung bearbeitete, habe ich seine umfangreiche sachkundige Kommentierung und souveräne Betreuung der Gesamtkonzeption besonders hervorgehoben. So war es ihm in den vielen Jahren immer wieder gelungen, sachkundige Autoren aus den Bereichen der BAföG-Verwaltung und der Richterschaft zu gewinnen. Der Verlag und die Coautoren sind ihm daher zu Dank verpflichtet, und das gilt besonders für den Unterzeichner, der nahezu drei Jahrzehnte mit ihm vertrauensvoll zusammenarbeiten durfte.

In **Teil II** sind die Coautoren weiterhin bemüht, die Kommentierung der Vorschriften des BAföG zu aktualisieren. In dieser 37. Lfg. sind 12 Paragraphen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, der neuen BAföGVwV und von Problemen aus der Verwaltungspraxis überarbeitet worden, insbesondere die wichtigen §§ 2, 11, 25 und 28 sowie die §§ 5a, 6, 16, 30, 35, 36, 40 und 47. Außerdem war das Stichwortverzeichnis wegen zahlreicher Änderungen insgesamt neu auszudrucken.

Das Gleiche gilt für das Abkürzungsverzeichnis im Vorspann.

In **Teil I** sind die Rechtsvorschriften aktualisiert worden, wobei in der BAföG-AuslandszuständigkeitsV wegen mehrfacher Änderungen in den Fußnoten ein Neudruck ratsam erschien. Die FörderungshöchstdauerVO dagegen soll dem Kommentar entnommen werden, da sie nur noch für die Übergangsregelung des § 15a IV bedeutsam war und diese Gesetzesbestimmung durch das 23. BAföGÄndG 2010 aufgehoben worden ist. In **Teil V** ist unter Nr. 43 Art. 5 des Gesetzes v. 29.8.2013 aufgenommen worden, durch den das BAföG geringfügig geändert worden ist.

Teil III ist von einer grundlegenden Änderung betroffen. Die ursprüngliche Konzeption bestand darin, hier, soweit noch nicht in Teil I geschehen, alle Rechtsvorschriften aufzunehmen, auf die im BAföG ausdrücklich Bezug genommen wird. Hinzu kamen aber auch andere Rechtsvorschriften über die Leistung individueller Förderung für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung sowie solche, die für die Anwendung des BAföG Bedeutung haben konnten. So sind in Teil III z. B. 23 Gesetze oder Verordnungen abgedruckt, meist allerdings nur auszugsweise.

Der Abdruck sämtlicher im BAföG erwähnten Paragraphen konnte bisher schon nicht durchgeführt werden wegen ihrer Fülle (z. B. wird in § 8 auf zehn Paragraphen des AufenthaltG Bezug genommen) und der häufigen Ketten von Verweisungen (z. B. in § 104a AufenthG auf dessen § 9 und darin

wiederum auf dessen § 47). Beim auszugsweisen Abdruck des EStG hat sich wegen dessen ständigen Änderungen außerdem herausgestellt, dass bei jeder Lfg. mehrere Blätter ausgewechselt werden mussten, oft dieselben Seiten schon wieder bei der nächsten Lfg., und dass manchmal der bei Redaktionsschluss geänderte Gesetzestext beim Erscheinen der Lfg. bereits wieder geändert worden war. Da in der heutigen Zeit die Gesetzestexte jederzeit online abrufbar sind und die Benutzer des Kommentars dies auch nutzen können und nutzen, wird der Abdruck der Rechtsvorschriften in Teil III nicht mehr als erforderlich angesehen. Seine **Aktualisierung** wird daher mit dieser Lieferung **eingestellt**. Dadurch werden Kosten erspart und kann die gewünschte Priorität der Kommentierung gegenüber dem Rechtsvorschriften-Abdruck in den Ergänzungslieferungen gesteigert werden.

Ausgenommen von dieser Regelung soll allerdings das **AFBG** sein, sozusagen das Geschwistergesetz des BAföG, das bei einer Änderung weiterhin aktualisiert werden wird. Es wird daher empfohlen, in Teil III in einer ersten Unterabteilung „Meister-BAföG“ die Nr. 14b AFBG und im Anschluss daran die Synopse AFBG/BAföG als Nr. 14b.1 einzuordnen. In einer zweiten Unterabteilung in Teil III können die Rechtsvorschriften der Nrn. 1 bis 14 und 15 bis 22 verbleiben, zumal einige abgedruckte Rechtsvorschriften in allernächster Zeit voraussichtlich ohnehin nicht geändert werden.

Im Mai 2014 Dr. Franz–Egon Humborg